

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 175

ausgegeben am 28. August 1995

Verordnung

vom 18. Juli 1995

über die Eignungsprüfung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

Aufgrund von Art. 54a bis 54e und 78 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBL 1993 Nr. 41¹, in der Fassung des Gesetzes vom 22. November 2002, LGBL 2003 Nr. 21, verordnet die Regierung:²

Art. 1

Zulassung

1) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet auf Antrag des Bewerbers die Finanzmarktaufsicht (FMA).³

2) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen beizulegen:⁴

- a) ein Lebenslauf;
- b) ein Diplom nach Art. 54 Abs. 1 oder 2 des Rechtsanwaltsgesetzes;⁵
- c) zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit eine Bescheinigung über die disziplinare Unbescholtenheit, die Bescheinigung der Konkursfreiheit und ein polizeiliches Führungszeugnis;
- d) ein Nachweis der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates;⁶

1 LR 173.510

2 Ingress abgeändert durch LGBL 2004 Nr. 163.

3 Art. 1 Abs. 1 abgeändert durch LGBL 1999 Nr. 116 und LGBL 2004 Nr. 290.

4 Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch LGBL 2007 Nr. 160.

5 Art. 1 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch LGBL 2007 Nr. 160.

6 Art. 1 Abs. 2 Bst. d abgeändert durch LGBL 2007 Nr. 160.

- e) ein Nachweis des Wohnsitzes in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums;¹
 - f) Aufgehoben;²
 - g) die Bestimmung der beiden Wahlfächer für die schriftliche Prüfung und für die mündliche Prüfung (Art. 2);
 - h) die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.³
- 3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer beglaubigten Übersetzung einzureichen.
- 4) Aufgehoben⁴

Art. 2

Wahlfächer

- 1) Der Kandidat hat je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen zu wählen:
- a) Verwaltungsrecht oder Staatsrecht;
 - b) durch das Pflichtfach nicht abgedeckte Bereiche des Zivilrechts, das Verwaltungsrecht oder das Strafrecht.

Der Kandidat darf nicht dasselbe Wahlfach in beiden Wahlfachgruppen wählen.

2) Eines der beiden gewählten Wahlfächer ist vom Kandidaten für die schriftliche Prüfung zu bestimmen; das andere Wahlfach ist neben dem Pflichtfach Zivilrecht Gegenstand der mündlichen Prüfung.⁵

Art. 3

Prüfungskommission

- 1) Für die Abnahme der Eignungsprüfung ist die Prüfungskommission für Rechtsanwälte zuständig.
- 2) Eignungsprüfungen finden bei Bedarf im Frühjahr und im Herbst statt.

1 Art. 1 Abs. 2 Bst. e abgeändert durch Art. 14.

2 Art. 1 Abs. 2 Bst. f aufgehoben durch LGBl. 2007 Nr. 160.

3 Art. 1 Abs. 2 Bst. h abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 160.

4 Art. 1 Abs. 4 aufgehoben durch LGBl. 2004 Nr. 163.

5 Art. 2 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1997 Nr. 175.

3) Die Prüfungskommission legt die Prüfungstermine fest.

Art. 4

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist in deutscher Sprache abzulegen.

Art. 5

Prüfungsgebiete

1) Das Pflichtfach Zivilrecht erstreckt sich auf:

- a) das Sachenrecht;
- b) das Gesellschafts- und Trustrecht;¹
- c) das Schuldrecht;
- d) die Zivilprozessordnung;
- e) die Grundzüge des Gerichtsverfassungsrechts, des Zwangsvollstreckungsrechts und des Insolvenzrechts.

2) Das Wahlfach Verwaltungsrecht erstreckt sich auf:

- a) das Baurecht;
- b) das Gewerberecht;
- c) das Grundverkehrsrecht;
- d) das Fremdenpolizeirecht;
- e) das Verwaltungsverfahrenrecht.

3) Das Wahlfach Staatsrecht erstreckt sich auf:

- a) das Verfassungsrecht;
- b) das Gesetz über den Staatsgerichtshof.

4) Das Wahlfach Zivilrecht erstreckt sich auf:

- a) das Personenrecht;
- b) das Familienrecht;
- c) das Erbrecht.²

1 Art. 5 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch LGBL. 1997 Nr. 175.

2 Art. 5 Abs. 4 Bst. c abgeändert durch LGBL. 1997 Nr. 175.

- 5) Das Wahlfach Strafrecht erstreckt sich auf:
- den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches;
 - den besonderen Teil des Strafgesetzbuches;
 - die Strafprozessordnung.

Art. 6

Schriftlicher Teil

- Der Kandidat hat vorerst die schriftliche Prüfung abzulegen.
- Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Arbeiten. Eine Arbeit bezieht sich auf das Pflichtfach Zivilrecht, die andere auf das vom Kandidaten bestimmte Wahlfach.
- Ort und Zeit der schriftlichen Prüfung sowie die Überwachung der Kandidaten werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission angeordnet.
- Die schriftliche Prüfung findet an zwei nicht aufeinanderfolgenden Wochentagen statt. Dem Kandidaten stehen für jede schriftliche Arbeit fünf Stunden zur Verfügung.
- Der Kandidat kann die einschlägigen Gesetzbücher und Entscheidungssammlungen benutzen. Sonstige Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
- Der Kandidat kann sich einer Schreibkraft bedienen.

Art. 7

Prüfungsarbeiten

- Die Arbeit im Pflichtfach Zivilrecht besteht in der Abfassung einer gerichtlichen Entscheidung oder in der Ausarbeitung einer Rechtsmittelschrift gegen eine gerichtliche Entscheidung erster oder zweiter Instanz.
- Die Arbeit im Wahlfach Verwaltungsrecht besteht in der Ausarbeitung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder in der Abfassung eines Rechtsgutachtens.¹
- Die Arbeit im Wahlfach Staatsrecht besteht in der Ausarbeitung einer Beschwerde an den Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof gegen eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes oder in der Abfassung eines Rechtsgutachtens.

¹ Art. 7 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 33.

4) Die Arbeit im Wahlfach Strafrecht besteht in der Ausarbeitung eines Schlussvortrags in einem erstgerichtlichen Verfahren oder in der Abfassung eines Rechtsmittels gegen ein verurteilendes Erkenntnis.

5) Die Arbeit im Wahlfach Zivilrecht besteht in der Abfassung eines Rechtsgutachtens oder eines Vertrages.

Art. 8

Mündlicher Teil

1) Die mündliche Prüfung findet frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach Ablegung der letzten schriftlichen Prüfung statt. Sie ist vor der Prüfungskommission abzulegen.

2) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn beide schriftlichen Arbeiten den Anforderungen genügen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

3) Es können mehrere Kandidaten gleichzeitig mündlich geprüft werden. Die Prüfungsdauer beträgt für einen Kandidaten zwei Stunden und für jeden weiteren Kandidaten eine Stunde.

Art. 9

Prüfungsgegenstände

1) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

- a) das Pflichtfach Zivilrecht (Art. 5 Abs. 1);
- b) das vom Kandidaten gewählte Wahlfach, in dem er keine schriftliche Arbeit abgelegt hat;
- c) das Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte.

2) Die mündliche Prüfung hat sich an der beruflichen Praxis eines Rechtsanwalts zu orientieren.

Art. 10¹*Befreiung von Prüfungen*

1) Die Prüfungskommission befreit nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer im Einzelfall auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten (Art. 5), wenn der Kandidat durch ein Prüfungszeugnis oder sonstige beweiskräftige Dokumente nachweist, dass er in seiner bisherigen Ausbildung oder im Rahmen seiner bisherigen Berufserfahrung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Fürstentum Liechtenstein erforderlichen Kenntnisse erworben hat.

2) Eine Berufserfahrung im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn sie nach ihrer Art und Dauer geeignet ist, dem Kandidaten ausreichende Kenntnisse im liechtensteinischen Recht bezogen auf das betreffende Prüfungsgebiet zu verschaffen.

Art. 11

Nichterscheinen oder Rücktritt

Wenn ein Kandidat ohne triftige Gründe nicht zur Prüfung erscheint oder vor oder während der Prüfung zurücktritt, so gilt diese als nicht bestanden. Das gleiche trifft auf Kandidaten zu, die von der Prüfungskommission wegen Verwendung unerlaubter Hilfsmittel von der Prüfung ausgeschlossen worden sind.

Art. 12

Entscheidung über das Prüfungsergebnis

1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung und stellt aufgrund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen mit Mehrheit fest, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Fürstentum Liechtenstein auszuüben.

2) Im Anschluss daran ist die Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung dem Kandidaten mündlich bekanntzugeben.

3) Ist die Eignungsprüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission darüber eine Bestätigung aus.

¹ Art. 10 abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 160.

Art. 13

Wiederholung der Prüfung

1) Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so ist die gesamte Eignungsprüfung zu wiederholen; eine Wiederholung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, so kann eine zweite und letzte Wiederholung der gesamten Eignungsprüfung frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden.¹

1a) Wird bei der erstmaligen Ablegung der Eignungsprüfung nur die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muss nur diese wiederholt werden; eine Wiederholung dieser Prüfung kann beim nächsten Prüfungstermin erfolgen. Abs. 1 Satz 2 findet sinngemäss Anwendung.²

2) Für die Wiederholung der Prüfung ist eine neue Zulassung erforderlich.

Art. 14

Anpassungsbestimmung

Art. 1 Abs. 2 Bst. e hat ab 1. Januar 1997 wie folgt zu lauten:

"e) ein Nachweis des Wohnsitzes in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums;"

Art. 15

*Entschädigungen*³

1) Aufgehoben⁴

2) Die Regierung setzt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest.

1 Art. 13 Abs. 1 abgeändert durch LGBL. 2007 Nr. 160.

2 Art. 13 Abs. 1a eingefügt durch LGBL. 2007 Nr. 160.

3 Art. 15 Sachüberschrift abgeändert durch LGBL. 2007 Nr. 160.

4 Art. 15 Abs. 1 aufgehoben durch LGBL. 2007 Nr. 160.

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef